

## **Dekret**

# über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten <sup>1)</sup> (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD)

Vom 22. Februar 2005 (Stand 1. Januar 2010)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 66 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 <sup>2)</sup>,

beschliesst:

### § 1 Personalaufwand

- <sup>1</sup> Zum pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle werden gezählt:
- a) <sup>3)</sup> die Bruttolohnsumme der Lehr- und Schulleitungspersonen einschliesslich Stellvertretungen an Kindergärten und an der Volksschule;
- b) die Weiterbildungskosten;
- c) die Kosten für das Inspektorat und Mentorat;
- d) die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeberin beziehungsweise des Arbeitgebers einschliesslich der Teuerungszulagen auf Renten und Leistungen auf Grund von Versetzungen in den vorzeitigen Ruhestand.

AGS 2005 S. 584

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Massgebend sind nur diejenigen Löhne, die auf Grund der vom Kanton auf der Basis tatsächlicher Verhältnisse bewilligten Pensen anfallen. Weitergehender Personalaufwand wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Fassung gemäss Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S. 26).

<sup>2)</sup> SAR 401.100

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Fassung gemäss Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S. 26).

#### § 2 Berechnung

- <sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport errechnet jährlich den für die Kostenverteilung massgebenden pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle in Bezug auf die folgenden Kategorien: 1)
- Kindergarten; a)
- Primarschule: b)
- Bezirksschule: c)
- Sekundar- und Realschule: d)
- e) Werken/Hauswirtschaft/Textiles Werken:
- f) 2) schulische Heilpädagogik;
- $g)^{(3)}$ Schulleitung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wie die übrigen Funktionen im Volksschulbereich gemäss Einreihungsplan des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 <sup>4)</sup> den in Absatz 1 genannten Kategorien zuzuordnen sind. Er kann einzelne Funktionen oder den Personalaufwand für spezielle Massnahmen ganz aus den Berechnungen herausnehmen, wenn dies im Gesamtinteresse der Volksschule liegt.

<sup>3</sup> Der pauschale Personalaufwand pro Vollzeitstelle ergibt sich aus dem Personalaufwand der betreffenden Funktion dividiert durch das Total Vollzeitstellen der betreffenden Funktion im Kanton.

<sup>4</sup> Der so errechnete pauschale Personalaufwand pro Vollzeitstelle wird proportional zur Anzahl beanspruchter Vollzeitstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt.

#### § 3 Ressourcen für die Schulleitungen

1 5)

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt nach Massgabe der Anzahl Schülerinnen und Schüler die Verteilung der Ressourcen auf die Gemeinden fest. Der weitergehende Personalaufwand wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

2

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Eingefügt durch Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010

<sup>3)</sup> Eingefügt durch Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S. 26).

<sup>4)</sup> SAR <u>411.210</u>

<sup>5)</sup> Aufgehoben durch Dekret vom 20. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2008 S. 181).

## § 4 1) Gemeindeanteil

### § 5 Abwicklung der Beitragszahlungen

## § 6 Änderung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 <sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 7<sup>4)</sup> ...

Aarau, 22. Februar 2005

Präsident des Grossen Rats i.V. EICHENBERGER

Staatsschreiber i.V. MEIER

Inkrafttreten: 1. Januar 2006<sup>5)</sup>

 $<sup>^1\,\</sup>mathrm{Der}$  von den Gemeinden zu tragende Anteil am Personalaufwand gemäss § 1 beträgt 35 %.  $^2)$ 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Von diesem Anteil werden für den Ausgleich der NFA-Gesamtbilanz Kanton – Gemeinden jährlich 109.108 Mio. Franken in Abzug gebracht.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre jährlichen Beiträge mit zwei Akontozahlungen jeweils im Mai und im November zu begleichen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die definitive Abrechnung erfolgt im Mai des folgenden Jahres basierend auf dem effektiven Personalaufwand des Vorjahres.

Fassung gemäss Dekret vom 20. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 540).

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Fassung gemäss Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S 26)

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> AGS 2004 S. 197 (SAR <u>411.210</u>)

<sup>4)</sup> Aufgehoben durch Dekret vom 12. Januar 2010, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2010 S 26)

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> RRB vom 16. November 2005 (AGS 2005 S. 589)